

Beschluss des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang
Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)
vom 06.05.2009 (Nr. 13)

Aufnahme weiterer Angaben im Zeugnis (§ 22 Abs. 1 S. 2 SPUMA)

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 S. 2 SPUMA beschließt der Prüfungsausschuss:

Das Abschlusszeugnis enthält neben den in § 22 Abs. 1 S. 1 SPUMA genannten Angaben auch Angaben zur Abschlussarbeit (Thema, Prüfer, Note in Punktzahl und Wortlaut).



Prof. Dr. Georg Bitter

Vorsitzender des Prüfungsausschusses